



**NIEDERSÄCHSISCHER ZWECKVERBAND
ZUR APPROBATIONSERTEILUNG (NiZzA)
Abt. 2 - Landesprüfungsamt (LPA)**

Informationsblatt Krankenpflegedienst

Der Krankenpflegedienst hat den Zweck, die Studienanwärterin bzw. den Studienanwärter oder Studierenden in Betrieb und Organisation einer Krankenanstalt einzuführen und ihn mit den üblichen Verrichtungen der Krankenpflege (z.B. Mitarbeit bei der Grund- und Behandlungspflege wie z. B.: Hilfestellung beim Waschen und Anziehen) vertraut zu machen.

Zeitpunkt der Ableistung des Krankenpflegedienstes

Der dreimonatige Krankenpflegedienst (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) ist vor Beginn des Studiums oder während des Studiums vor Meldung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit einem vergleichbaren Pflegeaufwand abzuleisten.

Dauer und Gliederung des Krankenpflegedienstes

Der 90-tägige Krankenpflegedienst kann gem. § 6 Abs. 1 S. 3 ÄApprO in drei Abschnitten in verschiedenen Krankenhäusern bzw. Rehabilitationseinrichtungen (vergleichbarer Pflegeaufwand) abgeleistet werden, wobei die einzelnen Abschnitte mindestens 30 Tage betragen müssen. Abschnitte können nicht angerechnet werden. Zu den Kalendertagen zählen auch die Wochenenden und Feiertage.

Fehltag

Etwaige Fehltag sind im direkten Anschluss an den jeweiligen Abschnitt nachzuleisten.

Nachweis/Bescheinigung über den Krankenpflegedienst

Der Krankenpflegedienst ist durch ein Zeugnis gemäß Anlage 5 der ÄApprO zu bescheinigen. Ein entsprechendes Muster finden Sie auf der Internetseite des NiZzA unter „Downloads Abteilung 2“.

Das Krankenpflegedienstzeugnis ist mit dem Stempel der Einrichtung zu versehen und von dem Arzt oder der Pflegedienstleitung unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist, zu unterzeichnen. Das Zeugnis muss am letzten Tag des Krankenpflegedienstes) oder danach ausgestellt werden. Eine Aussage über etwaige Fehltag ist zwingend erforderlich. Abgeänderte Krankenpflegedienstzeugnisse ohne Nachtragsvermerk werden nicht anerkannt.

Krankenpflegedienst im Ausland

Für die Anerkennung eines im Ausland abgeleisteten Krankenpflegedienstes muss

- (1.) das Krankenpflegedienstzeugnis in deutsch-englischer Version vorgelegt werden.
- (2.) Zusätzlich wird ein kurzes Arbeitszeugnis verlangt.

Dieses enthält in der Regel: Kontaktdaten und kurze Selbstbeschreibung des jeweiligen Krankenhauses, eine Beschreibung Ihrer Tätigkeiten, Stempel und Unterschrift. Sofern das Dokument nicht auf Deutsch oder Englisch ausgestellt ist, ist auch eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.



**NIEDERSÄCHSISCHER ZWECKVERBAND
ZUR APPROBATIONSERTEILUNG (NiZzA)
Abt. 2 - Landesprüfungsamt (LPA)**

Anerkennung des Krankenpflegedienstes durch das LPA:

Für die Anerkennung des dreimonatigen Krankenpflegedienstes sind vorzulegen:

- Ausgefüllter und unterschriebener Antrag (diesen finden Sie im Downloadbereich der Abteilung 2)
- Krankenpflegedienstzeugnisse im Original
- aktuelle Studienzeitbescheinigung (nicht: Immatrikulationsbescheinigung; die Studienzeitbescheinigung erhalten Sie über das Portal, auf dem auch die Immatrikulationsbescheinigung abrufbar ist)
- Abiturzeugnis (Original oder beglaubigte Kopie)

In Zweifelsfällen nehmen Sie bitte frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Ansprechpartner des Landesprüfungsamts auf.